Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 24.

(No. 61.) Convention wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden in den Königl. Preuß. Staaten und den Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Landen. Vom 14ten November 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolger, daß Wir mit Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden, Uns folgendermaßen vereinbaret haben:

1. Alle Vagabunden, welche sich in den Königl. Preußischen Staaten und den Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Landen betreffen lassen, werden jedesmal arretirt, und diejenigen davon, welche aus dem Lande des einen oder andern Theils beider Kontrahenten gebürtig sind, werden an die nächsten Grenzbehörden ihres Vaterlandes abgeliefert, damit sie verhindert werden, weiter zu vagabundiren. Diejenigen Vagabunden, welche aus einem Lande gebürtig sind, wohin der direkte Weg, von dem Orte der Arretirung aus, durch das Land des einen der beiden kontrahirenden Theile geht, sollen bis zu deren Grenze transportirt und der dortigen ersten Grenzbehörde überliefert werden, damit sie von dort aus weiter bis in ihr Vaterland eskortirt werden können. Wenn aber die Route nicht direkte durch das Land des einen oder des andern der beiden Kontrahenten führt, so dürfen die Vagabunden nicht auf das Territorium des andern Theils gebracht werden.

2. Kein Vagabunde, dessen Geburtsort unbekannt ist, darf von demjenigen Theil, welcher ihn hat arretiren lassen, auf das Territorium des andern geschickt werden. Beide Theile werden dieserhalb in Ihren Landen die gemessensten Befehle ertheilen, um zu verhindern, daß solche Vagabunden auf das Territorium des andern gebracht werden.

(Ausgegeben zu Berlin den 12ten Dezember 1811.)

3. Diejenigen Gensd'armes oder Polizei-Offizianten, welche mit der Auslieferung der Vagabunden beauftragt sind, sollen sich mit der betreffenden nächsten Gränzbehörde darüber concertiren, wann und in welcher Art die Ueberlieferung dergleichen Individuen jedesmal geschehen soll. Auch sollen immer von derjenigen Grenzbehörde, welche die Vagabunden in Empfang nimmt, die Arrest- und Verpflegungskosten, welche bis zur Auslieferung aufgelaufen sind, unverzüglich erstattet werden.

4. Diejenige Orts-Behörde, wo der Vagabunde arretirt worden ist, soll jedesmal seine, auf das erste gerichtliche Befragen abgegebene Erklärung über seinen Geburtsort derjenigen Grenzbehörde mittheilen, an welche derselbe abzuliefern seyn wird. Diese Verfahrungsart findet jedoch bei denjenigen Vagabunden, welche nicht aus dem Lande des einen der beiden kontrahirenden Theile gebürtig sind, keine Anwendung.

5. Jedem der beiden kontrahirenden Theile bleibt es frei, solche Maasregeln gegen die in seinen Landen befindlichen, oder sich einfindenden Vagabunden und dafür zu haltenden Individuen anzuordnen, wie er sie gut findet, da durch die gegenwärtige Convention lediglich nur das Recht entstehen soll, von dem andern Theile die Aufnahme der aus seinen Landen gebürtigen, oder durch solche zu transportirenden Vagabunden zu verlangen.

6. Die gegenwärtige Convention kann von dem einen und dem andern Theile, nach einer vorherigen dreimonatlichen Aufkündigung, aufgehoben werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14ten November 1811.

(L.S.) **Friedrich Wilhelm.**

Hardenberg. Goltz.

(No. 62.) Königl. Verordnung wegen des Ausfuhr=Verbots der Scheidemünze und des Silbers. Vom 5ten December 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Bei den gegenwärtigen Umständen, sehen Wir Uns veranlaßt, die Exportation der Scheidemünze sowohl als des Silbers in Barren nicht anders als gegen Pässe Unsers Staats=Kanzlers, zu gestatten, sonst aber gänzlich zu verbieten. Auf die verbotwidrige Exportation stehet die Strafe der Confiscation. Die Denuncianten, so wie diejenigen, welche dergleichen zur Ausfuhr bestimmte Scheidemünze oder Silber anhalten, bekommen die Hälfte der Strafe. In Rücksicht der gehörig erwiesenen Durchfuhr der edlen Metalle und der Scheidemünze, bleibt es bei den bisherigen Vorschriften. Auch auf das kleine Grenz=Verkehr findet dieses Verbot keine Anwendung.

Berlin, den 5ten December 1811.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

(No. 63.) Königl. Verordnung wegen Anlegung neuer Apotheken. Vom 24sten Oktober 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben, da die bisherigen polizeilichen Gesetze darüber,

unter welchen Umständen die Anlegung neuer Apotheken zu gestatten oder zu versagen sey?

unzulänglich und mangelhaft befunden worden, Folgendes zu beschließen geruhet:

§. 1. In Absicht der vorschriftsmäßigen Prüfung und Qualification der Apotheker, so wie ihrer Legitimation, um den Gewerbeschein zum Betrieb ihres Gewerbes lösen zu können, behält es bei den schon bestehenden Gesetzen sein Bewenden und versteht es sich von selbst, daß auch, wer eine neue Apotheke anlegen will, allen desfalsigen Forderungen zu genügen hat.

§. 2. Die Anlage neuer Apotheken findet wie in Städten, so in Flecken und Dörfern nur statt, wenn das Bedürfniß einer Vermehrung derselben erwiesen ist.

§. 3.

§. 3. Wenn der Kreisphysikus im Einverständniß mit der Polizey-Behörde (in den größern Städten sind es die Magistrāte oder Polizey-Präsidien, in den kleinern Städten oder in den Flecken die unter der Kreispolizey stehen, ist es diese), die Anlage einer neuen Apotheke aus Gründen nöthig finden; so suchen sie von der Medizinal-Deputation der Provinzial-Regierung die Erlaubniß dazu nach.

§. 4. Für zureichende Gründe werden angenommen:

eine bedeutende Vermehrung der Volksmenge,

bedeutende Erhöhung ihres Wohlstandes.

§. 5. Findet die Medizinal-Deputation die angegebenen Gründe hinreichend und klar, so ertheilt sie die Erlaubniß zur Anlage einer neuen Apotheke, wenn

entweder noch gar keine Apotheke an dem Orte vorhanden ist, oder wenn der oder die schon vorhandenen Apotheker, nach vorher gegangener Aufforderung der Ansetzung eines neuen, nicht widersprechen, oder ihren Widerspruch nicht begründen können.

§. 6. Ist die Medizinal-Deputation der Meinung, daß ein solches Widerspruchsrecht begründet sey, so überläßt sie nach der genauesten Ausmittelung aller Umstände die Sache dem allgemeinen Polizei-Departement zur Entscheidung.

§. 7. In den drei großen Städten, Berlin, Königsberg und Breslau wird die Entscheidung der Frage über die Anlegung neuer Apotheken von dem Polizey-Präsidio, im Einverständniß mit dem Stadtphysikus allemal unmittelbar von dem Allgemeinen Polizey-Departement nachgesucht.

§. 8. Dieses bestimmt, wenn der Vortheil des Ganzen die Anlegung neuer Apotheken erfordert, die Entschädigung der bis dahin bestandenen, nach den Grundsätzen des, über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, erschienenen Gesetzes, vom 7ten September d. J.

§. 9. Die Bestimmung, in wie fern mit den Apotheken der kleinern Städte Gewürzkram oder Material-Handel verbunden seyn dürfe, gebührt allemal den Polizey- und Medizinal-Deputationen der Provinzial-Regierungen.

Hiernach haben sich alle Behörden, die es angeht, genau zu achten.

Gegeben zu Berlin, den 24sten Oktober 1811.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.